

Kleine Anfrage 7/2609

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze in Thüringen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Rechtslage zur Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während der Durchführung polizeilicher Einsätze aus Sicht der Landesregierung dar und wie wird die Anfertigung derartiger Aufnahmen bewertet?
2. Welche Besonderheiten gibt es bei der Bewertung der Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze zu beachten (beispielsweise die Aufnahme einzelner Beamter oder ganzer Gruppen)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während (Live-Übertragung) oder im Nachgang polizeilicher Einsätze?
4. Wie oft wurde in den vergangenen drei Jahren bis heute während polizeilicher Einsätze die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen im Einsatz unterbunden und welche Folgeverfahren ergaben sich daraus (Bitte um Angabe in Monatsscheiben)?
5. Wie viele Verfahren wurden in den vergangenen drei Jahren bis heute, aufgrund der Fertigung oder der Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze, polizeilich bearbeitet (Bitte um Angabe in Monatsscheiben und unter Angabe der jeweiligen Deliktbezeichnung)?
6. Wurden diese Verfahren jeweils von Amts wegen eingeleitet oder aufgrund eines Strafantrags der betroffenen Polizeibeamten?
7. Welche Auswirkungen der Veröffentlichung von Film- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten während polizeilicher Einsätze sowie der öffentlichen Diskussion darüber erkennt die Landesregierung in Bezug auf sinkende Bewerberzahlen bei der Thüringer Polizei?
8. Wie werden Polizeibeamte bezüglich der Problematik in ihrer Gesamtheit aus- und weitergebildet (Bitte um konkrete und detaillierte Darstellung und keine allgemeinen Aussagen und Selbstverständlichkeiten)?

9. Wie wird die Problematik in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes und des Studiums zum gehobenen Polizeivollzugsdienst berücksichtigt (Bitte um konkrete und detaillierte Darstellung und keine allgemeinen Aussagen und Selbstverständlichkeiten)?

Mühlmann